



Folge 18 | Zu Vino sag ich nie no

Nach dem Urteil: [LG Köln, Urteil vom 11. Juli 2019 – 86 O 60/16](#)

Besprochen von: Sarah & Fabian

Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB

- I. Tatbestand des § 437 BGB (Anwendbarkeit des Kaufgewährleistungsrechts)
 1. Kaufvertrag (+)
 2. Sachmangel, § 434 BGB
 - Es bestand eine Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB bzgl. der Echtheit des Weins
 - Bei 34 Flaschen Wein handelte es sich um Fälschungen, insofern weicht die tatsächliche von der Sollbeschaffenheit ab
 - Mangel i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB (+)
 3. Bei Gefahrübergang (+)
 4. Kein Ausschluss des Gewährleistungsrechts (+)
- II. Voraussetzungen des Rücktritts nach §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB
 1. Gegenseitiger Vertrag, § 320 (+) BGB
 2. Nichtleistung (Alt. 1) oder Schlechtleistung (Alt. 2) trotz fälliger und einredefreier Leistungspflicht
 - Mangelhafte Kaufsache = Schlechtleistung, s.o.
 3. Fristsetzung
 - Grds. gem. § 323 Abs. 1 BGB erforderlich
 - Hier: Entbehrlich nach § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB – der Klägerin war es nicht zuzumuten, erneut wertvollen Wein von der Beklagten zu beziehen, nachdem Fälschungen im Wert von fast 300.000 € geliefert wurden.
 4. Rücktrittserklärung, § 349 BGB (+)
- III. Ergebnis

Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB.